

**STATUTEN
DES
ELTERNVEREINS**

Des
Bundesgymnasiums und
Bundesrealgymnasiums

Franz Keimgasse 3
2340 Mödling

In der Fassung November 2009

0 Vorwort

Die früheren Statuten des EV am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Mödling stammen aus dem Jahre 1948. Seit dieser Zeit hat sich im gesamten gesellschaftlichen und schulischen Leben viel geändert. Eine Neufassung und Adaptierung der Statuten waren daher notwendig.

Die nun vorliegenden Statuten basieren wohl auf denen des Jahres 1984, berücksichtigen aber die langjährige, bewährte Praxis bei der Durchführung der Aufgaben und Leitung des Elternvereines.

Weiters fand auch ein vom BMfUKS empfohlener Entwurf für Elternvereins-Statuten Berücksichtigung.

Die neuen Statuten wurden am 17. Oktober 1989 von der ordentlichen Hauptversammlung des Elternvereins beschlossen.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Oktober 2005 kam es zu einer Änderung der Statuten betreffend der Mitgliedschaft, der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der außerordentlichen Hauptversammlung.

1.0 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums in Mödling, Franz Keimgasse 3 „ und hat seinen Sitz in

Franz Keimgasse 3
2340 Mödling
Niederösterreich

2.0 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a. die Wahrung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.
 - b. die Unterstützung der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c. in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Vertretern der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen,
 - e. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
 - f. die notwendige Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus mit den Einrichtungen der öffentlichen Berufsberatung zu fördern,
 - g. gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken, insbesondere in Fällen der Gefährdung des Schulbesuches,
 - h. und gegebenenfalls über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehender Interessen der Kinder zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll erreicht werden
 - a. durch Einbringen von Vorschlägen und Anregungen betreffend die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule bei der Direktion, bzw. bei der Schulaufsichtsbehörde,
 - b. durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs.(1),
 - c. durch Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs.(1), wobei als Vortragende herangezogen werden können:
 - 1) die Lehrkräfte der genannten Schule
 - 2) die im Referentenverzeichnis des Landesschulrates für Niederösterreich enthaltenen Referenten,
 - 3) schulfremde Referenten mit Bewilligung der Schulbehörde 1. Instanz
 - 4) Vertreter der Elternvereinsverbände,
 - d. durch Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die unter Abs. (1) angegebenen Vereinszwecke fördernden Veranstaltungen, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - e. durch Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u.ä. auf Grund einer schulbehördlichen Bewilligung,
 - f. durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dem Lehrkörper und erforderlichenfalls mit den zuständigen Schulbehörden,

3. Von der Tätigkeit des Elternvereins ist ausgeschlossen:
 - a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
 - b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

3.0 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jener Kinder, die die genannte Schule besuchen, und den Mitgliedsbeitrag pünktlich entrichtet haben. Für den Begriff der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des Bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet.
3. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich bezahlen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

4.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Elternausschusses, des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer.
4. Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck nach außen in jeder Weise zu fördern.

5.0 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An ein und derselben Schule entrichten Eltern den Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen.
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Eltern von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.
5. Sind Geschwisterkinder an verschiedenen Schulen, so können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Mitglieder an verschiedenen Schulen sein. Hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages besteht eine Sonderregelung in der Hinsicht, dass lediglich der

Prozentanteil der die Schule besuchenden Kinder zu entrichten ist (also die Hälfte bei 2 Kindern, ein Drittel bei insgesamt 3 Kindern etc.) Auf schriftlichen Antrag kann in sozialen Härtefällen durch einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss auf den Mitgliedsbeitrag zur Gänze verzichtet werden.

6.0 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

7.0 Organe des Elternvereins

1. Die Organe sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Elternausschuss
 - c. der Vorstand, bestehend aus:
 - dem Obmann und dessen Stellvertreter/n
 - dem Kassier und dessen Stellvertreter/n
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter/n
 - d. der erste und zweite Rechnungsprüfer
2. Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt
 - a. von der Hauptversammlung
 - b. vom Elternausschuss
 - c. vom Vorstand, bestehend aus:
 - dem Obmann und dessen Stellvertreter
 - dem Kassier und dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d. vom Schiedsgericht

8.0 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Niederschrift des Wahlergebnisses ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde an der Bezirkshauptmannschaft Mödling und den Dachverbänden des Elternvereins vorzulegen.

6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über die Geldgebarung des Vereins im abgelaufenen Jahr,
 - c. Wahl des Vorstandes für die Dauer eines Jahres,¹
 - d. Wahl zweier Rechnungsprüfer,¹
 - e. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Ausschusses, des Vorstandes, bzw. der Mitglieder gemäß Abs. (7)
 - f. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr,
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines.

7. Selbstständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Behandlung dieser Anträge.

9.0 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf der außerordentlichen Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichen Falles auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

10.0 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus höchstens doppelt so vielen Mitgliedern als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen. Jedoch kann durch Beschluss der Hauptversammlung die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Elternausschusses von dieser Regel abweichend festgesetzt werden. Die gewählten Klassenvertreter (bzw. deren Stellvertreter) gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereins sind, dem Elternausschuss an, ebenso die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen und vom Obmann oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder seine Einberufung verlangt.

¹ Eine Wiederwahl ist zulässig

4. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Obmann, der Schriftführer, der Kassier oder deren Stellvertreter und die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder anwesend sind. Sind diese zur festgesetzten Zeit nicht anwesend, so ist der Elternausschuss eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit beschlussfähig, wenn mindestens der Obmann, der Schriftführer, der Kassier oder deren Stellvertreter und ein Fünftel der übrigen Ausschussmitglieder anwesend sind.
5. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter des Lehrkörpers können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen.
Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (Ausgenommen siehe Abs. 8)
7. Der Elternausschuss entscheidet über die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
8. Der Elternausschuss hat vom Vorstand eingebrachte Kreditansuchen zu prüfen und mit einer Zweidrittelmehrheit die Aufnahme, die Tilgung und die Haftung zu beschließen.
Die Kreditaufnahme hat einem schulgebundenen Zweck zu dienen (gemäß § 2/Abs. 1-2).
Die Summe der Kredite darf die Höhe der voraussichtlichen Elternvereinseinnahmen des folgenden Schuljahres nicht überschreiten.
9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereines betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
10. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.

11.0 Teilnahmeberechtigung von schulbehördlichen Organen

1. An den Veranstaltungen, Versammlungen und Elternzusammenkünften sowie an den Sitzungen des Elternausschusses sind nach ordnungsgemäß ergangener Einladung teilnahmeberechtigt:
 - a. der Präsident des Landesschulrates oder ein von ihm entsandter Vertreter,
 - b. der zuständige Anstaltsreferent oder ein von ihm entsandter Vertreter,
 - c. der Schularzt,
 - d. die der Schule zugewiesenen Organe der öffentlichen Fürsorge,
 - e. der Schulleiter und sämtliche an der Schule wirkenden Lehrkräfte,
 - f. Experten
2. Die im Abs.(1) genannten Organe haben nur beratende Stimme.

12.0 Vertretung und Verwaltung des Vereines

1. Der Obmann ist Mitglied des Elternausschusses. Er führt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht dem Elternausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

3. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, des Schriftführers und in Geldangelegenheiten auch der des Kassiers.
5. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
7. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und/oder des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
8. Die Rechnungsprüfer nehmen an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vor der Hauptversammlung, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

13.0 Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss

Der Elternverein wird im Schulgemeinschaftsausschuss durch den Vorstand vertreten.

14.0 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

15.0 Salvaklausel

Wenn ein oder mehrere Punkte dieser Statuten durch Gesetzesänderungen unanwendbar werden, bleiben die übrigen Punkte wirksam. Es sind jedoch binnen Jahresfrist ab Bekannt werden eines solchen Umstandes die Statuten im erforderlichem Umfang abzuändern bzw. den neuen Gegebenheiten anzupassen.

16.0 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
2. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
3. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- und/oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.